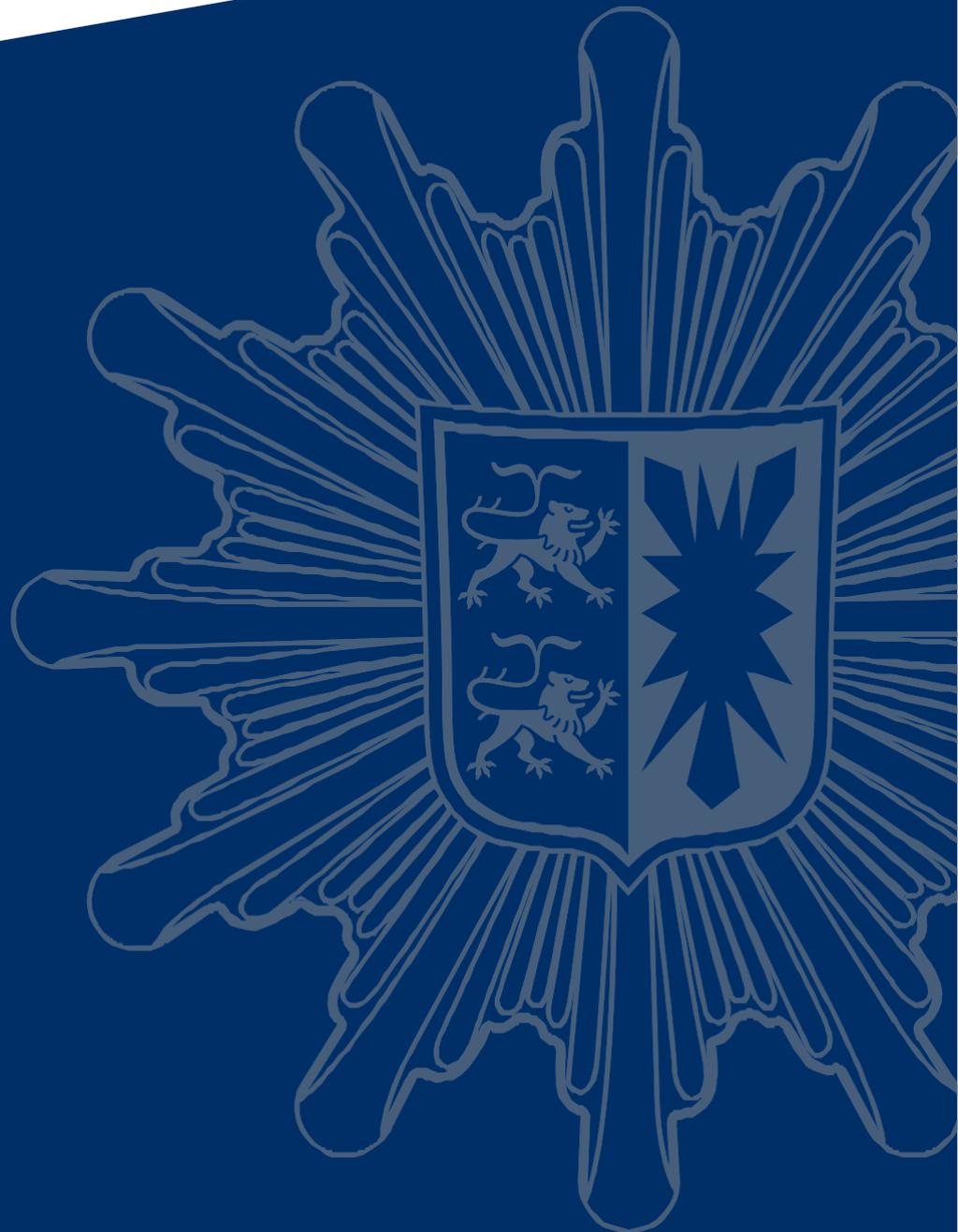


Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN)

Anlage 1 zum Erlass LKA 122 - 38.01 -



Inhalt

- 1 Allgemeines – 4**
- 2 Ziel und Zweck – 5**
- 3 Richtlinie – 6**
 - 3.1 Inhalt – 6
 - 3.2 Zugangskriterien – 6
 - 3.2.1 Schwere Straftaten – 6
 - 3.2.2 Straftaten gemäß § 81g StPO (DNA-Identifizierung) – 6
 - 3.2.3 Sonstige Straftaten mit überregionaler Bedeutsamkeit – 6
 - 3.3 Verhütung von Straftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung – 8
 - 3.4 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten – 8
 - 3.5 Personalien – 8
 - 3.6 Erfassungsmodalitäten – 9
 - 3.6.1 Erfassung – 9
 - 3.6.2 Zuständigkeit/Anlieferung – 9
 - 3.6.3 Erfassungskonventionen – 9
 - 3.6.4 Abfrage und Auskunft – 10
 - 3.7 Prüffristen/Speicherungsdauer – 10
 - 3.8 Löschung – 10

1 Allgemeines

1.1

Diese Richtlinie regelt die Teilnahme der Landespolizei am Nachweis von Kriminalakten, die von Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder, des Zollkriminalamtes, der Hauptzollämter sowie der Zollfahndungsämter über Beschuldigte oder sonst tatverdächtige Personen oder Verurteilte/gleichgestellte Personen i. S. d. § 81g Abs. 4 StPO (DNA-Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren) geführt werden.

1.2

Der Kriminalaktennachweis (KAN) ist Teil des Fahndungs- und Auskunftssystems INPOL-Zentral (INPOL-Z).

1.3

Die nach der „Richtlinie für das Anlegen sowie die Führung und Nutzung einer Kriminalakte“ (KA-Richtlinie) des Landes geführten Kriminalakten (KA) werden unter Beachtung der Errichtungsanordnung zur INPOL-Verbunddatei in den KAN aufgenommen, wenn die dafür erforderliche Relevanz gegeben ist.

2 Ziel und Zweck

Der KAN ermöglicht zu entsprechend KAN-relevanten Personen die dezentrale Auskunft, bei welchen Polizeidienststellen KA geführt werden und liefert Fallgrunddaten zu den in diesen KA erfassten strafrechtlich relevanten Ereignissen.

Dieses dient

- der Erkennung von
 - Beschuldigten oder sonst tatverdächtigen Personen wegen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten oder
 - Beschuldigten, Verurteilten/gleichgestellten Personen i. S. d. § 81g Abs. 4 StPO wegen Straftaten, bei denen gemäß § 81g StPO die Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analyse-Datei (DAD) erfolgt ist oder aufgrund bereits bestehender Speicherung nicht erfolgen konnte, obwohl die Voraussetzungen für eine Speicherung vorgelegen hätten
- der schnellen Erkenntnisgewinnung
- der gezielten Erkenntnis-anfrage bei der aktenführenden Dienststelle
- der Unterscheidung zwischen überregionalen und regional bedeutsamen Datenbeständen.

Das unter Beachtung der KA-Richtlinie im KAN geführte obligatorische Aussonderungsprüfdatum bildet die Grundlage für ein automatisiertes Prüfverfahren zur Aktenaussonderung.

3 Richtlinie

3.1 Inhalt

Der KAN enthält

- Personalien
- Eintragungen über Fundstellen zu KA (Akten führende Dienststelle und Kriminalaktennummer) sowie
- Fallgrunddaten.

Die Erfassung weiterer Daten gemäß Errichtungsanordnung KAN ist möglich.

3.2 Zugangskriterien

Im KAN sind personenbezogene Daten zu dem in Nr. 1.1 genannten Personenkreis unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu erfassen, wobei die jeweils zutreffenden Zugangskriterien (anhand der Einzelmerkmale gemäß Nummer 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3) in der KA und im KAN in einem katalogisierten Muss-Feld zu dokumentieren sind:

3.2.1 Schwere Straftaten

- Verbrechen
- Vergehen, die in § 100a StPO genannt sind

3.2.2 Straftaten gemäß § 81g StPO (DNA-Identifizierung)

- Straftaten, bei denen gemäß § 81g StPO die Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters in der DAD erfolgt ist oder aufgrund bereits bestehender Speicherung nicht erfolgen konnte, obwohl die Voraussetzungen für eine Speicherung vorgelegen hätten

3.2.3 Sonstige Straftaten mit überregionaler Bedeutsamkeit

Als überregional bedeutsam werden Straftaten eingestuft, wenn der Verdacht besteht auf

- gewohnheitsmäßige, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung
 - gewohnheitsmäßig handelt, wer durch wiederholte Tatbegehung erkennen lässt, dass eine kriminelle Neigung vorliegt
 - gewerbsmäßig handelt, wer sich aus wiederholten Straftaten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle verschafft
 - bandenmäßige Begehung liegt vor, wenn die Tatbegehung durch eine Gruppe von mindestens drei Personen erfolgt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten verbunden haben

RICHTLINIE FÜR DEN KRIMINALAKTENNACHWEIS (KAN)

- Handeln zur Verfolgung politischer Ziele, d.h. wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/ oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie
 - den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
 - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
 - durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet,
- Triebtäterschaft
 - Es liegt eine Triebhaftigkeit von solcher Stärke vor, dass der Täter ihr nicht widerstehen kann, unabhängig vom Delikt.
- planmäßige überörtliche Begehung
 - Liegt vor, wenn nach einer vom Täter oder von anderen Personen entworfenen, nicht unbedingt auf Dauer abgestellten Gesamtvorstellung vorgegangen wird und die Tat außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder Tatverdächtigen begangen wird.
- Begehung unter Mitführung von Schusswaffen
 - unberechtigtes Mitführen einer Schusswaffe bei der Begehung einer Straftat,
 - berechtigtes Mitführen einer Schusswaffe und deren unmittelbare oder mittelbare Verwendung bei der Begehung einer Straftat.
- internationale Betätigung
 - Straffälligkeit im Ausland, wobei mindestens zwei Staaten von Tatbegehung und Tatplanung betroffen sein müssen
- erneute Straffälligkeit des Beschuldigten oder Tatverdächtigen außerhalb seines Wohn- oder Aufenthaltsbereichs (z.B. reisender Täter)

3.3 Verhütung von Straftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung

Sofern die Abbildung eines Deliktes zur Verhütung von Straftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung beitragen kann, ist eine Speicherung im KAN ausnahmsweise auch dann möglich, wenn die Kriterien aus den Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3 nicht erfüllt sind.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Speicherung in diesen Fällen sind das Vorhandensein mindestens einer Notierung im KAN sowie die Dokumentation der entsprechenden Bewertung/Prognose.

3.4 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten

Die verantwortliche Sachbearbeitung hat bei einem KAN-relevanten Sachverhalt sicherzustellen, dass die für die KA bestimmten Unterlagen (Merkblatt, Sofortzugang pp.) die für die Einstufung einer KAN-Relevanz erforderlichen Informationen enthalten.

Die Erfassung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vorliegen der Angaben zur Straftat und zu den personenbezogenen Daten zu dem in Nr. 1.1 genannten Personenkreis.

Die verantwortliche Sachbearbeitung kann eine KAN-Aufnahme empfehlen.

Die verantwortliche Sachbearbeitung in der KA-Haltung prüft anhand der übersandten Unterlagen, ob sich aus der Sachverhaltsdarstellung die Zugangskriterien zum KAN nachvollziehen lassen und veranlasst die Erfassung im KAN.

Zur Vermeidung von Doppelbeständen ist vor der Erfassung zu prüfen, ob die Personalien bereits in INPOL gespeichert sind.

Die jeweils zutreffenden Zugangskriterien sind (anhand der Einzelmerkmale gem. Nr. 3.1, 3.2 und 3.3) im KAN, in den Fallgrunddaten und im KA-Verlauf der jeweiligen elektronischen KA (eKA) in einem katalogisierten Muss-Feld zu dokumentieren.

3.5 Personalien

Die Aufnahme im KAN ist nur möglich, wenn folgende Mindestdaten vorhanden sind:

- Geburts-/Familien-/Ehename
- Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit.

3.6 Erfassungsmodalitäten

3.6.1 Erfassung

Für die Erfassung, Abfrage und Auskunft gelten die auf der Grundlage der INPOL-Verbundkonventionen herausgegebenen Erfassungs- und Abfragerichtlinien.

3.6.2 Zuständigkeit/Anlieferung

Das Land Schleswig-Holstein ist im Rahmen der originären Zuständigkeit für die Anlieferung der Daten an den KAN verantwortlich.

Die Erfassung im KAN erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vorliegen der Angaben zur Straftat und zu den personenbezogenen Daten zu dem in Nr. 1.1 genannten Personenkreis.

3.6.3 Erfassungskonventionen

Für die Erfassung und Anlieferung gelten die auf der Grundlage der INPOL-Verbundkonventionen herausgegebenen Richtlinien der Polizei des Landes Schleswig-Holstein.

Die Fundstellen im KAN werden in einer Unterlagengruppe (U-Gruppe) abgebildet. Mindestdaten sind

- Kriminalaktenführende Dienststelle,
- Kriminalaktennummer,
- Aussonderungsprüfdatum,

darüber hinaus bei Vorhandensein von DNA-Material

- Status des DNA-Materials sowie die
- Dokumentation der KAN-Zugangskriterien in einem katalogisierten Muss-Feld.

Die Fallgrunddaten werden in der Fallgruppe (sog. T-Gruppe) und in den Beziehungen abgebildet.

Mindestdaten sind

- Delikt,
- Tatort,
- Tatzeit,
- Sachbearbeitende Dienststelle,
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle,
- Dokumentation der KAN-Zugangskriterien in einem katalogisierten Muss-Feld.

3.6.4 Abfrage und Auskunft

Nur in INPOL-Z sind die KAN-Notierungen aller Verbundteilnehmer abfragbar. Im Trefferfall werden mindestens folgende Informationen ausgegeben:

- Personalien
- U-Gruppe(n).

Darüber hinaus werden Fallgrunddaten zu den in KA erfassten strafrechtlich relevanten Ereignissen sowie Hinweise auf das Vorhandensein von weiteren Informationen zur Person angezeigt.

3.7 Prüffristen/Speicherungsdauer

Die Aussonderungsprüffrist/Speicherungsdauer im KAN richtet sich nach § 77 BKAG in Verbindung mit der Errichtungsanordnung zum KAN.

Wird eine KAN-Notierung zu einer Person gespeichert, beginnt die Frist dieser Eintragung mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung dieser Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 77 Abs. 3 BKAG).

Werden innerhalb der Frist weitere personenbezogene Daten des Betroffenen über Straftaten und dergleichen oder einer ähnlichen, ebenfalls besonders schwerwiegenden Deliktsart derselben Person gespeichert, so sollte für alle diese Speicherungen gemeinsam der Prüfungstermin, der als letzter eintritt, oder die Aufbewahrungsfrist, die als letzte endet, gelten.

Unbeschadet bestehender Prüfungstermine bzw. Aufbewahrungsfristen legt die verantwortliche Sachbearbeitung in der KA-Haltung im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach der KA-Richtlinie i. V. m. dem BKAG (§ 77) die Aussonderungs- und Prüffristen fest.

Im KAN wird die Aussonderungsprüffrist automatisiert überwacht. Die Kriminalakten führende Dienststelle wird vier Monate vor Fristablauf benachrichtigt.

3.8 Löschung

Die Löschung erfolgt

- automatisiert bei Fristablauf oder manuell bei Wegfall der Voraussetzungen für die Einstellung in den KAN.

RICHTLINIE FÜR DEN KRIMINALAKTENNACHWEIS (KAN)

Herausgeber:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Sachgebiet 122
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel



Stand: 05.2020

Die Landespolizei im Internet www.polizei.schleswig-holstein.de